



Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2015

Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Inhaltsübersicht

Einleitung

1. Leistungsauftrag und Gesamtzielsetzung
 2. Rechtliche Grundlagen
 3. Organisation
 - 3.1. Organigramm
 - 3.2. Organe
 - ☐ Konkordatsrat
 - ☐ Geschäftsstelle
 - ☐ Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
 - ☐ Revisionsstelle
 4. Geschäftsstelle
 - 4.1. Personelles
 - 4.2. Prozentuale Verteilung der Aufsichtstätigkeit
 - 4.3. Beschreibung der Organisation der Aufsicht / Internes Kontrollsystem (IKS) und Qualitätskontrolle
 5. Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
 - 5.1. Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen
 - ☐ Nach Arten
 - ☐ Pro Kanton
 - ☐ Nach Arten pro Kanton
 - 5.2. Rechtliche Aufsicht
 - ☐ Geschäftsfälle 2015 / Übersicht
 - 5.3. Finanzielle Aufsicht
 - ☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2015
 - ☐ Unterdeckung bei Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz
 - 5.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit
 6. Aufsicht über die klassischen Stiftungen
 - 6.1. Anzahl klassische Stiftungen
 - ☐ Insgesamt
 - ☐ Pro Kanton
 - 6.2. Rechtliche Aufsicht
 - ☐ Geschäftsfälle 2015 / Übersicht
 - 6.3. Finanzielle Aufsicht
 - ☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2015
 - 6.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit
 7. Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.1. Dienstleistungen
 - 7.2. Öffentlichkeitsarbeit
 8. Jahresrechnung 2015
 - 8.1. Bilanz
 - 8.2. Erfolgsrechnung
- Anhang: - Jahresrechnung 2015
 - Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2015 der Finanzkontrolle des Kantons Zug

Einleitung

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) legt hiermit ihren zehnten Geschäftsbericht vor. Damit ist gleichzeitig auch gesagt, dass die ZBSA im Berichtsjahr ihr zehnjähriges Bestehen feiern konnte. Das Geschäftsjahr 2015 war geprägt durch die Umsetzung von Anpassungen bei Freizügigkeitsstiftungen und Sparen 3a Stiftungen, die Umsetzung der "Minderinitiative" aber auch durch die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden und Anzeigen. Zusätzliche Prüfarbeiten entstanden der ZBSA auch bezüglich der zunehmenden Anpassung der technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtungen an das schwierige Finanzmarktumfeld (Tiefzinsphase). Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit und den Dienstleistungen sei an dieser Stelle auf das gutbesuchte jährliche BVG-Seminar im Casino Luzern sowie auf die erneuerte Homepage der ZBSA hingewiesen.

1. Leistungsauftrag und Gesamtzielsetzung

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern. Sie beruht auf dem Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004.

Die ZBSA ist zuständig für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule (registrierte Pensionskassen, nicht registrierte ausserobligatorische Personalvorsorgestiftungen, patronale Wohlfahrtsfonds), die Freizügigkeitsstiftungen sowie die Sparen 3a Stiftungen mit Sitz in einem der Konkordatskantone. Zudem ist sie Aufsichtsbehörde über die klassischen (in der Regel gemeinnützigen) Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Luzern, Schwyz, Nidwalden oder Zug oder mehreren Gemeinden dieser Kantone angehören.

Die ZBSA überprüft im Rahmen der Aufgabenteilung mit den Revisionsstellen die Geschäftsführung und Vermögensanlage der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, verfügt Massnahmen zur Behebung von Mängeln und fungiert als Beschwerdeinstanz. Zudem entscheidet die ZBSA über Urkundenänderungen, Fusionen und Liquidationen, Aufsichtsübernahmen und -übergaben von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen. Sie ist auch Änderungs- und Umwandlungsbehörde im Sinne von Art. 85 bis 86a ZGB bei klassischen Stiftungen, die der Aufsicht von Gemeinden (ausser Kantone Uri und Obwalden) unterstehen. Schliesslich führt die ZBSA für alle Konkordatskantone das Register für berufliche Vorsorge und ein Verzeichnis über alle von ihr beaufsichtigten klassischen Stiftungen mit Sitz in den Kantonen Luzern, Schwyz, Nidwalden und Zug.

Die ZBSA vernetzt sich aktiv mit internen und externen Informationsquellen und trägt so dazu bei, allfällige Risikopositionen möglichst frühzeitig zu erkennen. Sie schützt Rechte der Destinatärinnen und Destinatäre sowie der Stiftungen. Die ZBSA stellt die rechtsgleiche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und deren Ausführungserlasse sicher. Sie hilft durch eine wirkungsvolle und umsichtige Aufsichtstätigkeit mit, dass das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes erhalten und eingesetzt wird. Die ZBSA strebt eine transparente und kundenfreundliche Aufsichtstätigkeit an und fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen.

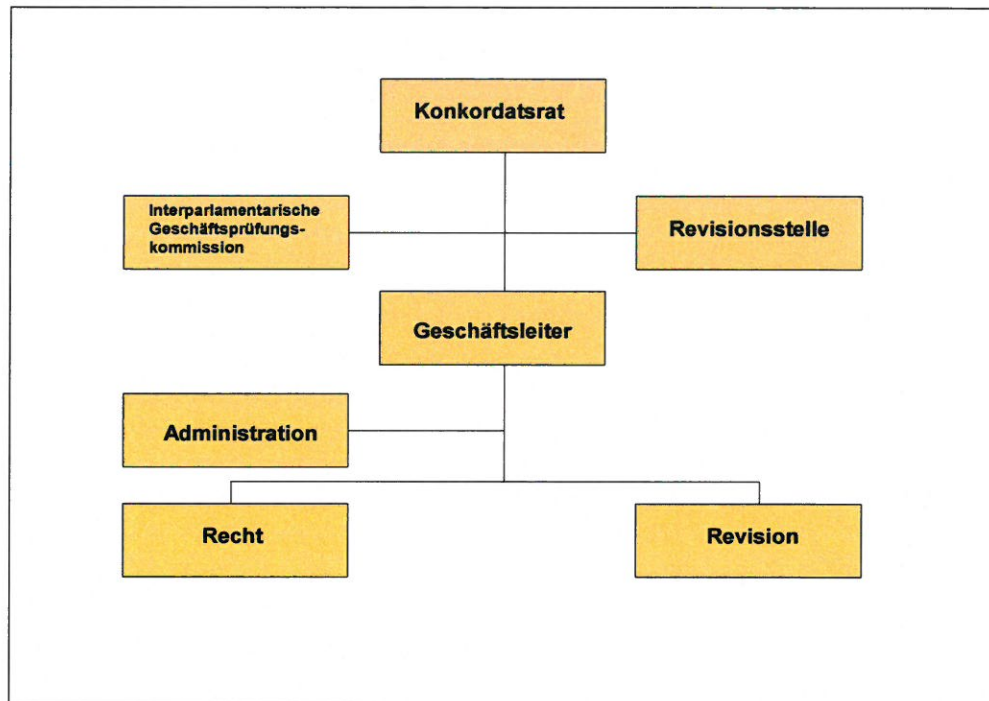
2. Rechtliche Grundlagen

Die Aufsichtstätigkeit der ZBSA beruht insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Art. 84 ff. ZGB)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 61 ff. BVG, Art. 53b - 53d BVG)
- Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1)
- Freizügigkeitsgesetz (Art. 23 FZG)
- Fusionsgesetz (Art. 83 ff., 87 und 95 ff. FusG)
- Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) der Zentralschweizer Konkordatskantone
- Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004
- Ausführungserlasse des Konkordatsrates zur Aufsicht in der beruflichen Vorsorge und über die Stiftungen
- Geschäftsreglement der Geschäftsstelle ZBSA vom 16. September 2005

3. Organisation

3.1. Organigramm



3.2. Organe

☐ Konkordatsrat

Mitglieder:

Regierungsrätin	Manuela	Weichert-Picard	ZG	Präsidentin
Regierungsrat	Paul	Winiker	LU	Vizepräsident
Regierungsrätin	Heidi	Z'graggen	UR	
Regierungsrat	Niklaus	Bleiker	OW	
Regierungsrat	Othmar	Filliger	NW	
Regierungsrat	André	Rüeggsegger	SZ	

Aufgaben:

Der Konkordatsrat

- führt die direkte Aufsicht über die ZBSA;
- erteilt unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 des Konkordates den Leistungsauftrag mit Globalkredit;
- nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht und das jährliche Budget;
- erstattet zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission jährlich Bericht über die Ausführung des Leistungsauftrags, die Einhaltung des Globalkredits und den Bericht der Revisionsstelle;
- wählt den Geschäftsleiter der ZBSA und stellt ihn an;
- wählt eine Revisionsstelle;

- erlässt eine Geschäftsordnung für den Konkordatsrat;
- genehmigt das Geschäftsreglement der ZBSA;
- erlässt gemäss Art. 14 des Konkordates Personalvorschriften;
- legt die Gebührenordnung fest und veröffentlicht sie;
- erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der ZBSA im Bereich der klassischen Stiftungen.

□ **Geschäftsstelle**

Geschäftsleiter:

Dr. iur. Markus Lustenberger, Rechtsanwalt

Aufgaben:

Der Geschäftsleiter

- führt die ZBSA in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrags. Er vertritt die ZBSA nach aussen;
- überwacht und verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrags mit Globalkredit und des jährlichen Budgets;
- ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
- schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
- legt dem Konkordatsrat periodisch Rechenschaft ab;
- bereitet die Geschäfte des Konkordatsrates vor.

Dem Geschäftsleiter stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihm zustehenden Befugnisse kann er in einem vom Konkordatsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren.

□ **Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission**

Mitglieder:

Kantonsrat	Klaus	Wallimann	OW	Präsident
Landrat	Peter	Scheuber	NW	Vizepräsident
Kantonsrat	Urs	Kunz	LU	
Kantonsrätin	Rosy	Schmid	LU	
Landrat	Theophil	Zurfluh	UR	
Landrat	Alf	Arnold	UR	
Kantonsrat	Roland	Gwerder	SZ	
Kantonsrat	Erwin	Schnüriger	SZ	
Landrat	Werner	Küttel	NW	
Kantonsrat	Hubert	Schumacher	OW	
Kantonsrat	Andreas	Hausheer	ZG	
Kantonsrat	Flavio	Roos	ZG	

Aufgaben:

Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des Konkordates und erstattet den Parlamenten der Konkordatskantone jährlich Bericht.

Sie wird vom Konkordatsrat über die Tätigkeit der ZBSA informiert. Sie besitzt Einsichtsrecht in die Protokolle, Vereinbarungen und Rechnungen der ZBSA und kann die Präsidentin des Konkordatsrates sowie die Geschäftsleitung der ZBSA anhören.

□ **Revisionsstelle**

Finanzkontrolle des Kantons Zug, Baarerstrasse 53, Postfach 1547, 6301 Zug

Aufgaben:

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Kosten- und Leistungsrechnung.

4. Geschäftsstelle

4.1. Personelles

Stellenprozente

Geschäftsleiter:

Dr. iur. Markus Lustenberger, Rechtsanwalt	100
--	-----

Administration:

Romy Arnet	80
------------	----

Nadja Künzler, Sozialversicherungsfachfrau FA	40
---	----

Bereich Recht:

lic. iur. Hans Ettlin, Rechtsanwalt	100
-------------------------------------	-----

lic. iur. Marie-Theres Knüsel Kronenberg, Rechtsanwältin	60
--	----

Petra Meier Marbacher, MLaw Rechtsanwältin	80
--	----

Katrin Wigger, MLaw Rechtsanwältin	100
------------------------------------	-----

Bereich Revision:

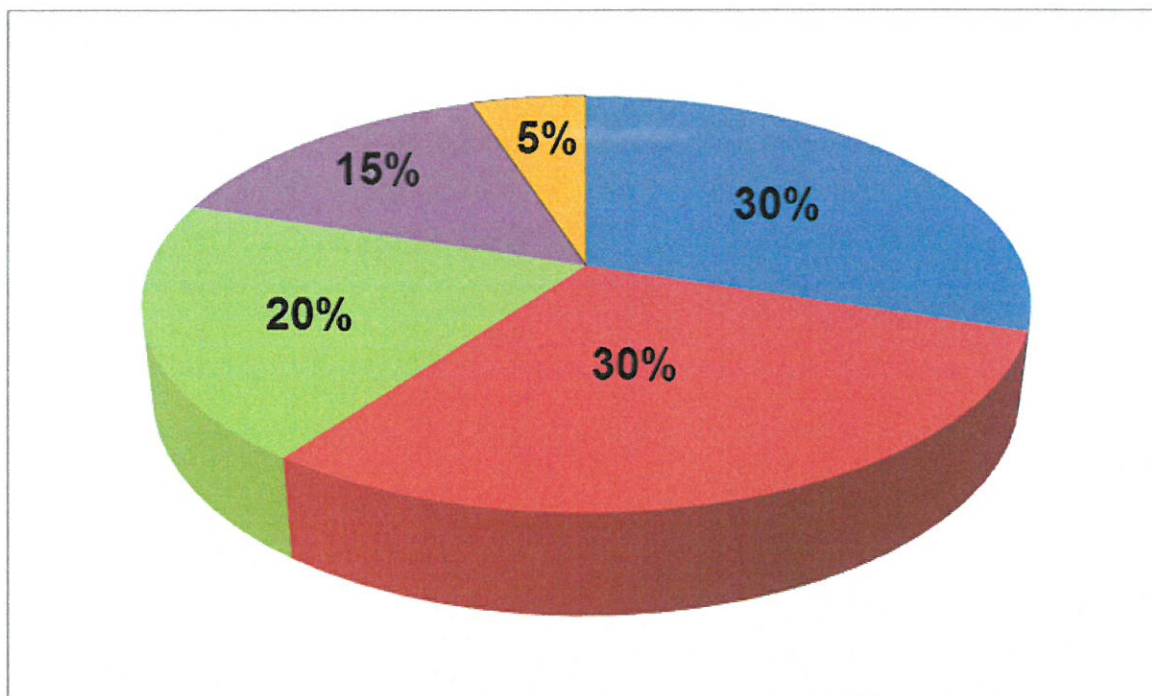
Hansueli Halter, dipl. Wirtschaftsprüfer	100
--	-----

André Iten, Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis	90
---	----

Walter Nietlispach, Dipl. Betriebsökonom FH	<u>100</u>
---	------------

Total	850
--------------	------------

4.2. Prozentuale Verteilung der Aufsichtstätigkeit



- Finanzelle Aufsicht:**
(insbesondere Triage, Prüfung der Jahresrechnung, Mahnwesen, Fristenkontrolle)
- Rechtliche Aufsicht:**
(insbesondere Aktenstudium, Reglementsprüfungen, Besprechungen, Anordnungen aufsichtsrechtlicher Massnahmen, Verfassen von Verfügungen, Beschwerden)
- Interne Leistungen:**
(insbesondere Administration, Finanzbuchhaltung, Personalwesen, Reporting, Weiterbildung)
- Zusammenarbeit mit externen Gremien, Öffentlichkeitsarbeit:**
(insbesondere Obergerichtskommission BV, Kommissionsarbeit, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Auskünfte)
- Dienstleistungen:**
(insbesondere Seminare, Vernehmlassungen, Verzeichnisse)

4.3. Beschreibung der Organisation der Aufsicht / Internes Kontrollsystem (IKS) und Qualitätskontrolle

Die Organisation der ZBSA stützt sich auf die unter Ziffer 2 dieses Berichtes erwähnten Rechtsgrundlagen. Die Aufbauorganisation der Geschäftsstelle richtet sich nach den Haupttätigkeiten unter fachspezifischen Aspekten und entspricht einer reinen Linienorganisation. Für jede Stelle liegt eine Stellenbeschreibung vor, welche sich auf eine Prozessorganisation abstützt.

Die Finanzplanung basiert auf dem von den Regierungen der Konkordatskantone genehmigten Globalkredit für die Jahre 2014 bis 2017 sowie auf dem vom Konkordatsrat verabschiedeten Jahresbudget 2015. Der Konkordatsrat tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr. Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission hat ihre Aufgaben nach Geschäftsfeldern aufgeteilt. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Konkordats und erstattet ihren Bericht mit Antrag an den Konkordatsrat. Ihre Prüfung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards, welche auch die Existenz des internen Kontrollsystems beinhaltet.

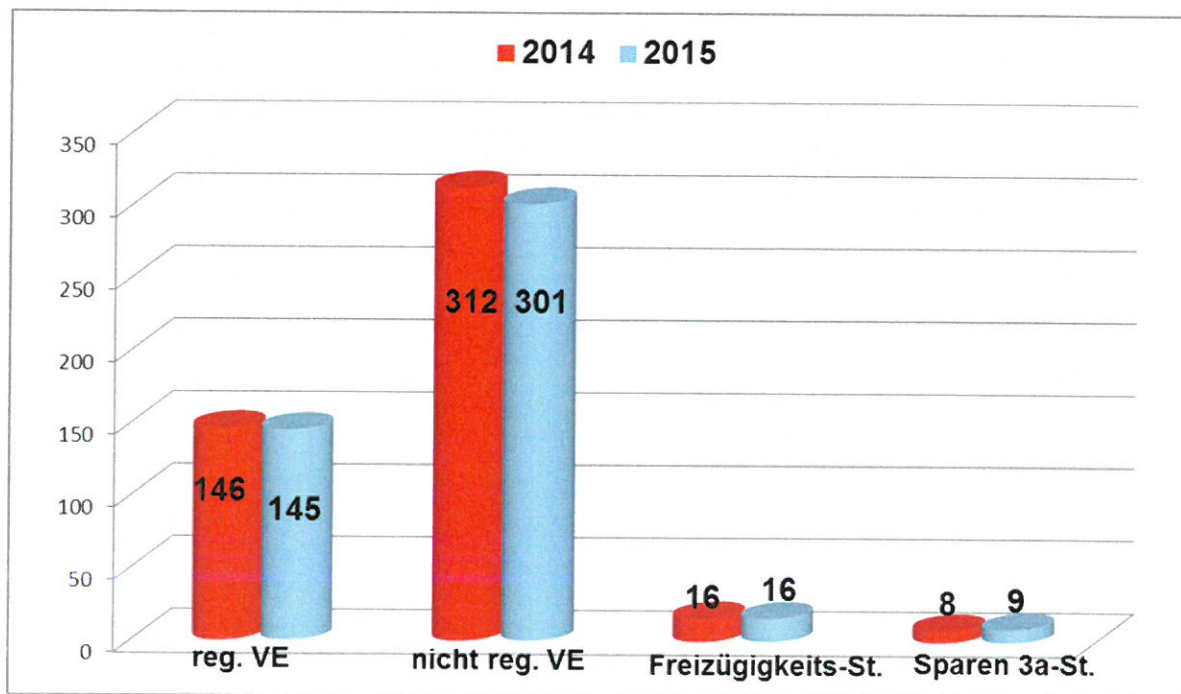
Im operativen Geschäft behandelt der Geschäftsleiter mit den Bereichsleitern "Recht" und "Revision" im wöchentlichen Rapport die anfallenden Aufgaben. Dabei werden der Stand der Arbeiten überwacht und entsprechende Schwerpunkte für die Abwicklung vorausschauend terminiert. Für Spezialfälle wird eine Task Force gebildet. Zusätzlich werden für die Bereiche "Recht" und "Revision" periodisch Grundsätze für die einheitliche Aufsicht definiert sowie Fachfragen behandelt.

Für die einzelnen Hauptaufgaben bestehen standardisierte Arbeitsprozesse, die mittels Checklisten, Vorlagen und IT-Unterstützung bearbeitet werden. Die beaufsichtigten Stiftungen sind in zwei Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeteilt, wobei je ein(e) Mitarbeiter/in für die Bereiche "Recht" und "Revision" Ansprechperson ist. Diese Arbeitsteilung zwischen den Bereichen ermöglicht eine gegenseitige Kontrolle in der Aufsichtstätigkeit. Der Abschluss der einzelnen Geschäftsfälle erfolgt unter Einhaltung des "Vier-Augen-Prinzips" und durch den Geschäftsleiter bzw. die Leiter Revision und Recht.

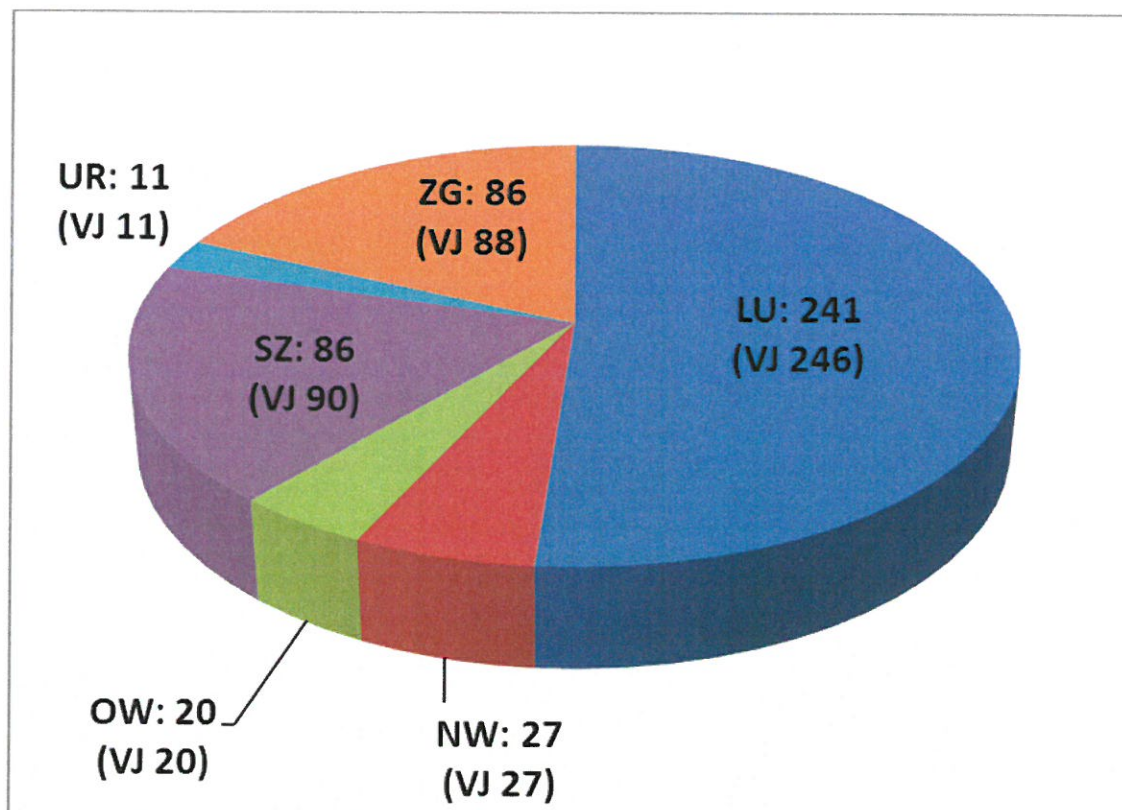
5. Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

5.1. Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen

☐ Nach Arten



☐ Pro Kanton



☐ Nach Arten pro Kanton

Kanton	Einrichtungen 2. Säule								Total VE	
	registriert		nicht registriert		Freizügigkeits-		Säule 3a		2014	2015
	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015		
LU	64	64	180	175	1	1	1	1	246	241
NW	7	7	18	18	1	1	1	1	27	27
OW	3	3	15	15	1	1	1	1	20	20
SZ	25	24	52	48	10	10	3	4	90	86
UR	5	5	6	6	0	0	0	0	11	11
ZG	42	42	41	39	3	3	2	2	88	86
Total	146	145	312	301	16	16	8	9	482	471

5.2. Rechtliche Aufsicht

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge betreffen die Prüfung von neu erlassenen Reglementen bzw. Reglementsänderungen, Änderung von Stiftungsurkunden oder -statuten, Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit oder ohne Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen, namentlich von Wohlfahrtseinrichtungen. Ferner sind Verfügungen über die Genehmigung von Teilliquidationsreglementen, die Durchführung von Gesamtliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen und Aufsichtsübernahme oder -entlassung, z.B. beim Sitzwechsel in eine andere Aufsichtsregion zu erlassen. Es werden sodann Beschwerdeentscheide gefällt und Stellungnahmen zu Be-

schwerden, die vor Gerichten hängig sind, abgegeben. Es müssen auch behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln angeordnet werden. Zudem nehmen auch die schriftlichen oder telefonischen Rechtsauskünfte im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit einen beachtlichen Raum ein.

☐ **Geschäftsfälle 2015 / Übersicht**

Fallart	erledigt	pendent am 31.12.
Änderung Stiftungsurkunde	34	15
Reglementsprüfung	381	137
Registrierung im Register für berufliche Vorsorge	2	0
Aufhebungen / Liquidationen / Fusionen	35	35
Aufsichtsübernahmen (Neuerrichtungen)	5	1
Aufsichtsentlassungen, Sitzverlegungen	0	1
Diverses (Behördliche Massnahmen, Beschwerden, Stellungnahmen, Rechtsauskünfte, etc.)	93	50
Unterdeckungen	4	3
Total	554	242

5.3. Finanzielle Aufsicht

Die ZBSA prüft die Tätigkeitsberichte und Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen und nimmt davon mittels Verfügung Kenntnis. Im Rahmen ihrer Kontrolle und der gesetzlichen Arbeitsteilung nimmt sie auch Einsicht in die Berichte der Revisionsstellen und der Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge sowie in die Protokolle der Vorsorgeeinrichtungen. Werden im Prüfungsverfahren wesentliche Mängel festgestellt, ordnet die ZBSA deren Behebung an und überwacht den Vollzug ihrer Anordnungen.

☐ **Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2015**

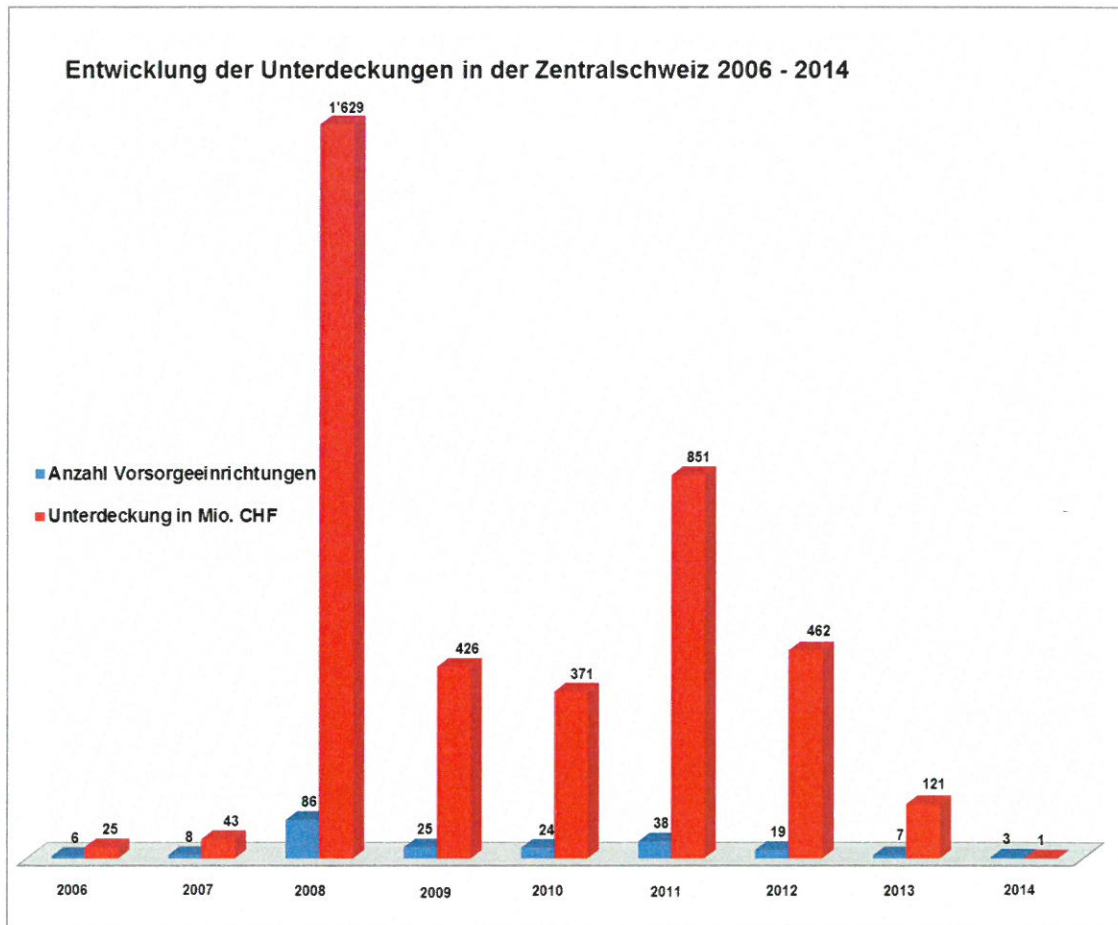
Anzahl der Abnahmen 483

Produktionsgrad im Verhältnis zum Anfangsbestand: 100% (Vorjahr 96%)

Stand der Arbeiten Ende Dezember 2015

Berichterstattungsjahr	2014		
Einreichetermin	30. Juni 2015		
	erledigt	pendent	total
Einrichtungen	322	160	482

☐ Unterdeckung bei Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz



5.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2015 erledigte die ZBSA im Bereich der beruflichen Vorsorge insgesamt 554 Geschäftsfälle und 483 Jahresrechnungen. Pendent sind per 31. Dezember 2015 total 242 Geschäftsfälle sowie 160 Jahresrechnungen. Ausgehend vom Gesamtbestand per anfangs Jahr betrug der Produktionsgrad damit rund 100 Prozent.

Die Reglementsprüfungen nahmen im Geschäftsjahr 2015 den grössten Raum ein. Mit insgesamt 381 erledigten Fällen liegt die Anzahl der Geschäftsfälle in diesem Teilbereich der Aufsichtstätigkeit im Rahmen der Vorjahreszahlen. Der Bestand hängiger Reglementsprüfungen konnte weiter auf 137 reduziert werden.

In Bezug auf die Freizügigkeitsstiftungen und Stiftungen Sparen 3a hat die ZBSA die am 2. Juli 2014 erlassene Weisung W-04/2014 der OBERAUFSICHTSKOMMISSION berufliche Vorsorge (OAK BV) umgesetzt. Im Vordergrund standen die Einsetzung eines im Sinne der Weisung unabhängigen Stiftungsrates und die entsprechenden Anpassungen der Statuten und Reglemente. Die Einrichtungen waren gehalten, die Anpassungen bis Mitte 2015 vorzunehmen. Dieser Prozess erwies sich als formell und zeitlich aufwändig. Per Ende 2015 konnten die Anpassung noch nicht bei sämtlichen Einrichtungen abgeschlossen werden.

Einige Freizügigkeitsstiftungen und Stiftungen Sparen 3a haben die durch die erwähnte OAK-Weisung notwendig gewordenen reglementarischen Anpassungen auch dazu genutzt, ihre Reglemente einer weitergehenden Revision zu unterziehen. Dabei hat sich gezeigt, dass namentlich in Bezug auf die Frage des Risikoschutzes die Verordnungsbestimmungen (FZV und BVV3) ungenaue Regulierungen enthalten. Insbesondere stellen sich Fragen der

Aufsichtszuständigkeiten. Aus diesem Grund ist die ZBSA mit der FINMA und der Eidg. Steuerverwaltung in Kontakt getreten.

Auch in diesem Berichtsjahr sind einige Wohlfahrtsfonds aufgehoben worden. Es wird sich weisen, ob die von National- und Ständerat beschlossenen administrativen Erleichterungen an diesem Trend etwas ändern. Die entsprechenden Gesetzesänderungen treten am 1. April 2016 in Kraft, weshalb sich diese auf das Berichtsjahr noch nicht auswirken konnten.

Auch im Geschäftsjahr 2015 passten etwelche Pensionskassen die Leistungsreglemente den schwierigen Verhältnissen an. Dies brachte oftmals Senkungen des technischen Zinses und der Umwandlungssätze mit sich. Auch auf administrativer Ebene sind Anstrengungen der Kassen erkennbar, für Effizienz besorgt zu sein. Dies drückt sich darin aus, dass Kassen zusammengelegt oder aufgehoben werden. Allerdings ist festzuhalten, dass die Anzahl registrierter Vorsorgeeinrichtungen recht stabil geblieben ist. Die Vorsorgeeinrichtungen haben im Verlauf der Berichtsjahre 2013 und 2014 im Übrigen eine zufriedenstellende Performance erwirtschaftet und dadurch ihre Deckungsgrade erhöhen können.

Im Geschäftsjahr 2015 musste die ZBSA eine amtliche Verwaltung einsetzen. Insgesamt bestanden per Ende des Berichtsjahres bei sieben Vorsorgeeinrichtungen amtliche Verwaltungen.

Die ZBSA hat eine im Berichtsjahr eingegangene Aufsichtsbeschwerde in Zusammenhang mit einem Kostenreglement einer Freizügigkeitseinrichtung erledigt. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Am 27. November 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht in einer gegen die ZBSA erhobenen Beschwerdesache, welche eine Teilliquidation betraf, ein abweisendes Urteil gefällt. Dieser Entscheid ist an das Bundesgericht weitergezogen worden. Im Weiteren ist gegen die Einsetzung einer amtlichen Verwaltung durch die ZBSA beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben worden. Damit war Ende 2015 je eine Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht und vor Bundesgericht hängig. Bei der ZBSA waren Ende Berichtsjahr keine Aufsichtsbeschwerden pendent.

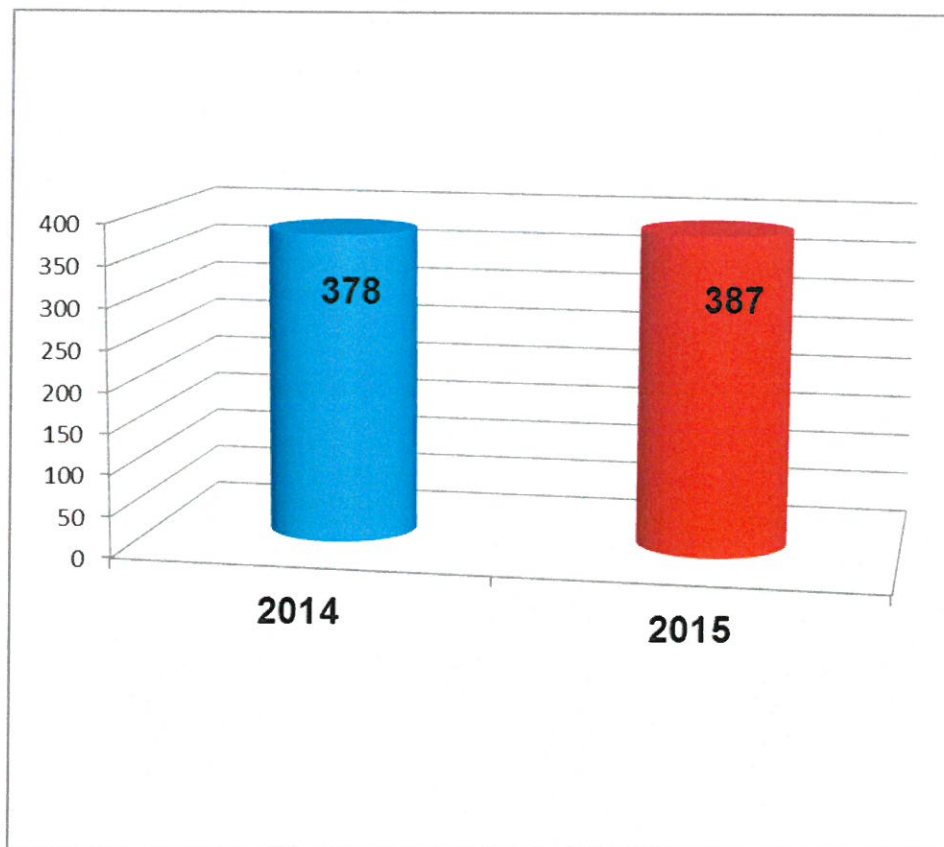
Die ZBSA musste im Jahr 2015 auch verschiedene Anzeigen behandeln, wobei sie ein Anzeigeverfahren von Amtes wegen eröffnete. Am Ende des Berichtsjahrs waren diese Anzeigen noch hängig.

Gegen die ZBSA selber liegen weder Aufsichtsbeschwerden noch Haftungsverfahren vor.

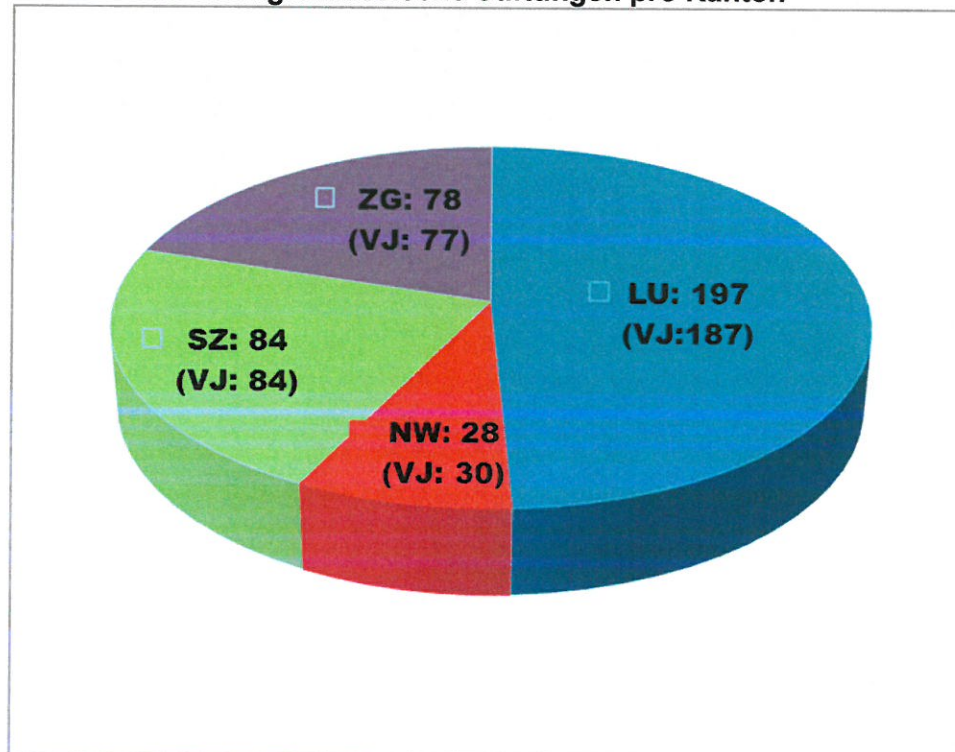
6. Aufsicht über die klassischen Stiftungen

6.1. Anzahl klassische Stiftungen

☐ Insgesamt



☐ Beaufsichtigte klassische Stiftungen pro Kanton



6.2. Rechtliche Aufsicht

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit im Teilbereich der klassischen Stiftungen betreffen die Aufsichtsübernahme über neu errichtete Stiftungen, die Änderung von Stiftungsurkunden bzw. -statuten, die Prüfung von Reglementen oder Reglementsänderungen, Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit oder ohne Liquidation sowie die Verfahren betreffend Gesamtliquidation von Stiftungen. Ferner fallen behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln wie z.B. die Abberufung des Stiftungsrats und Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung sowie allgemeine Rechtsauskünfte an.

☐ Geschäftsfälle 2015 / Übersicht

Fallart	erledigt	pendent am 31.12.
Änderung Stiftungsurkunde	19	12
Reglementsprüfung	34	4
Aufhebungen / Liquidationen / Fusionen	3	8
Aufsichtsübernahmen (Neuerrichtungen)	15	4
Aufsichtsentlassungen, Sitzverlegungen	1	0
Diverses (Behördliche Massnahmen, Beschwerden, Stellungnahmen, Rechtsauskünfte etc.)	39	12
Total	111	40

6.3. Finanzielle Aufsicht

Die ZBSA prüft anhand der jährlichen Berichterstattungspflicht der klassischen Stiftungen die Organisation, die Verwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität. Der Prüfungsbefund wird den klassischen Stiftungen mittels Verfügung angezeigt.

☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2015

Stand der Arbeiten Ende Dezember 2015

Anzahl der Abnahmen 377

Produktionsgrad zum Anfangsbestand: 100% (Vorjahr 97%)

Berichterstattungsjahr	2014		
Einreichetermin	30. Juni 2015		
	erledigt	pendent	total
Stiftungen	348	30	378

6.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2015 erledigte die ZBSA im Bereich der klassischen Stiftungen insgesamt 377 Jahresrechnungen und 111 Geschäftsfälle. Pendent sind per Bilanzstichtag total 30 Jah-

resrechnungen. Ausgehend vom Gesamtbestand per anfangs Jahr betrug der Produktionsgrad ca. 100 Prozent. Die Zahl der pendenten Geschäftsfälle beträgt 40.

Im vergangenen Geschäftsjahr hat die ZBSA die Aufsicht über 15 klassische Stiftungen übernommen. Es handelt sich dabei um gemeinnützige Stiftungen, die sich vor allem in den Bereichen Kultur, Kunst, Soziales und Natur betätigen. Eine ansehnliche Anzahl der Neugründungen erfolgt dabei auf dem Weg der letztwilligen Verfügung. Demgegenüber waren insgesamt drei Aufhebungen (inkl. Stiftungen unter kommunaler Aufsicht) sowie eine Aufsichtsentlassung von klassischen Stiftungen zu verzeichnen. Im Berichtsjahr hat die ZBSA als Änderungsbehörde auch bei unter kommunaler Aufsicht stehenden klassischen Stiftungen Urkundenanpassungen vorgenommen.

Bei einer Stiftung musste eine kommissarische Verwaltung eingesetzt werden. Über diese Stiftung ist auf Veranlassung der ZBSA der Konkurs eröffnet worden. Das Konkursverfahren war Ende 2015 noch nicht abgeschlossen. Per Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres standen drei klassische Stiftungen unter kommissarischer Verwaltung.

Gegen eine Stiftung ist von Destinatärinnen und Destinatären eine Aufsichtsbeschwerde erhoben worden. Dabei ging es um die Frage der Enthebung des Stiftungsrates aus dem Amt. Die von der ZBSA abgewiesene Beschwerde ist beim Kantonsgericht Luzern angefochten worden. Im Weiteren hat der Stiftungsrat einer Stiftung gegen eine von der ZBSA erlassene Aufsichtsübernahmeverfügung Beschwerde an das Kantonsgericht Luzern geführt. Sodann gingen im Berichtsjahr verschiedene Anzeigen gegen Stiftungen bzw. deren Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen ein. In Bezug auf sämtliche Anzeigen ist die ZBSA aktiv geworden, wobei zwei davon noch anhängig sind.

7. Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit

7.1. Dienstleistungen

Die ZBSA führte auch im Jahr 2015 ein Seminar für Verantwortliche von Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen und Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge durch. Das Seminar fand am 9. und 10. Dezember 2015 im Grand Casino Luzern statt. Gegenstand bildeten unter anderem die Entwicklungen der Gesetzgebung, die Reglementsprüfung durch die ZBSA sowie Aspekte der Anwendung von Swiss GAAP FER 26. Zudem wurden unter dem Titel "Wird die Altersversicherung zur Risikoversicherung?" anstehende Probleme beim Finanzierungsverfahren von Pensionskassen behandelt. Wie jedes Jahr sind auch am Seminar 2015 ausgewählte Entscheide des Bundesgerichtes mit hoher Relevanz für die Praxis erörtert worden. Das Seminar war mit rund 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgebucht.

7.2. Öffentlichkeitsarbeit

Wie im Leistungsauftrag vorgesehen, pflegt die ZBSA die Zusammenarbeit insbesondere mit den kantonalen Instanzen der Konkordatskantone. Diese erfolgte unter anderem im Rahmen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Kantonsregierungen sowie vor allem in der Zusammenarbeit mit den kantonalen Handelsregisterämtern und den Steuerverwaltungen. Zudem ist die Zusammenarbeit mit der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV), der Eidgenössischen BVG-Kommission sowie mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden zu erwähnen.

Bei Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen stellen sich immer wieder Fragen im Zusammenhang mit dem laufenden Geschäftsgang. Die ZBSA gibt täglich telefonische und schriftliche

Auskünfte auf Anfragen von Stiftungsrätinnen, Stiftungsräten, Treuhänderinnen, Treuhändern, Versicherten und Arbeitgeberfirmen sowie von Notarinnen, Notaren, Anwältinnen und Anwälten. Anfragen, die umfangreichere Abklärungen erfordern, finden als Rechtsauskünfte auch Eingang in die Statistik der ZBSA.

Die ZBSA hat gemäss ihrem Leistungsauftrag periodisch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen und die Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen mit Hilfe von Musterunterlagen zu informieren. Diese Vorgaben wurden von der ZBSA im oben beschriebenen Sinn erfüllt. Im Übrigen hat die ZBSA im Berichtsjahr ihre Homepage überarbeitet. Das neue Erscheinungsbild wirkt modern und einladend.

8. Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 der ZBSA befindet sich im Anhang des Geschäftsberichtes. Zur Jahresrechnung ist Folgendes anzuführen:

8.1. Bilanz

Das Umlaufvermögen der ZBSA beträgt CHF 1'576'000 und setzt sich aus liquiden Mitteln von CHF 1'380'000 und Forderungen von CHF 196'000 zusammen. Bei den Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um den Gebührenanteil 2015 des Kantons Zug, der üblicherweise im Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt wird und die Gebührenaufstände im Umfang von CHF 36'000. Im Berichtsjahr wurden keine Anschaffungen ins Anlagevermögen getätigt. Das verbleibende Büromobiliar im Umfang von CHF 2'600 wurde im Berichtsjahr vollständig abgeschrieben.

Beim Fremdkapital von CHF 60'000 handelt es sich um Leistungen des Berichtsjahres, welche erst im Geschäftsjahr 2016 abgegolten werden.

Gestützt auf den Beschluss des Konkordatsrates wurde per 1. Januar 2012 ein Reservefonds gemäss Art. 20 Abs. 1 des Konkordates im Betrag von CHF 700'000 mit einem Zielwert von 50% einer Jahreseinnahme zu Lasten des Bilanzgewinnes gebildet. Der Konkordatsrat hat am 17. Mai 2013 beschlossen, dass in den Jahren 2014 - 2017 jährlich CHF 100'000 dem Reservefonds zugewiesen werden sollen, so dass im Jahre 2017 der Zielwert des Reservefonds erreicht wird. Der Bilanzgewinn anfangs Berichtsperiode von CHF 590'000 erhöht sich um den Jahresgewinn der Berichtsperiode von CHF 126'000 auf CHF 716'000. Nach Abzug der Einlage in den Reservefonds von CHF 100'000 verbleibt ein Bilanzgewinn CHF 617'000.

8.2. Erfolgsrechnung

Die jährlichen Aufsichtsgebühren betrugen CHF 1'749'000. Die Gebühreneinnahmen für Verfügungen machten CHF 342'000 aus. Das BVG-Seminar brachte einen Erlös von CHF 137'000 und lag somit CHF 6'000 über dem Budget. Der Sonderbeitrag des Standortkantons betrug wie im Vorjahr CHF 66'000. Die gesamten Einnahmen beliefen sich somit auf CHF 2'293'000 und entsprechen knapp dem Budget.

Der Personalaufwand von CHF 1'725'000 lag zufolge Personalwechsel rund CHF 69'000 unter dem Budget. Der sonstige Betriebsaufwand von CHF 439'000 lag CHF 28'000 unter dem Budget. Die Drittkosten für die Durchführung des traditionellen BVG-Seminars lagen CHF 5'000 über dem budgetierten Aufwand von CHF 55'000.

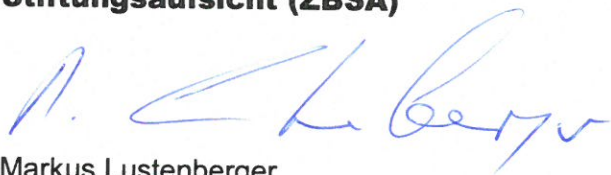
Die Jahresrechnung 2015 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 126'000 ab, der nach Abzug der Einlage in den Reservefonds von CHF 100'000 auf die neue Rechnung vorgetragen wird.

Anhang:

- Jahresrechnung 2015
- Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2015 der Finanzkontrolle des Kantons Zug

Luzern, 4. April 2016

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Markus Lustenberger
Dr. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsleiter
Telefon 041 228 65 20
markus.lustenberger@zbsa.ch

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Jahresrechnung 2015

(10. Geschäftsjahr)

vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

enthaltend:

- 1. Bilanz per 31.12.2015**
- 2. Erfolgsrechnung vom 1.1.2015 - 31.12.2015**
- 3. Anhang der Jahresrechnung 2015**

1. BILANZ

AKTIVEN	per 31.12.2015	per 31.12.2014
	CHF	CHF
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	1'379'906.53	1'228'719.24
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35'966.00	46'471.00
Übrige kurzfristige Forderungen	160'082.20	143'126.25
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
Total Umlaufvermögen	1'575'954.73	1'418'316.49
Anlagevermögen		
Sachanlagen	0.00	2'600.00
Total Anlagevermögen	0.00	2'600.00
Total Aktiven	1'575'954.73	1'420'916.49
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Kurzfristiges Fremdkapital	14'818.75	7'113.90
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	365.00	5'090.00
Passive Rechnungsabgrenzung	44'207.00	18'220.00
Total Fremdkapital	59'390.75	30'423.90
Eigenkapital		
Reservefonds	900'000.00	800'000.00
Bilanzgewinn	616'563.98	590'492.59
	590'492.59	499'274.07
	126'071.39	191'218.52
	-100'000.00	-100'000.00
Total Eigenkapital	1'516'563.98	1'390'492.59
Total Passiven	1'575'954.73	1'420'916.49

2. ERFOLGSRECHNUNG

	Ist 2015	Budget 2015	Ist 2014
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen			
Jährliche Aufsichtsgebühren	1'748'838.00	1'760'000.00	1'697'784.00
Verfügungen	341'631.70	360'000.00	395'226.00
Dienstleistungen	136'720.00	130'000.00	140'382.90
Sonderbeitrag Standortkanton	65'502.00	66'000.00	65'707.00
Total Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen	2'292'691.70	2'316'000.00	2'299'099.90
Personalaufwand			
Lohnaufwand	-1'402'252.10	-1'405'000.00	-1'310'044.75
Sozialversicherungsaufwand	-285'838.45	-340'000.00	-265'392.55
Übriger Personalaufwand	-37'407.10	-49'000.00	-86'410.80
Total Personalaufwand	-1'725'497.65	-1'794'000.00	-1'661'848.10
Übriger betrieblicher Aufwand			
Raummiete	-90'575.40	-89'000.00	-90'575.40
Nebenkosten (Heizung, Reinigung)	-25'078.55	-20'000.00	-21'256.90
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	-5'495.85	-5'000.00	-13'035.90
Sachversicherungen	-104'707.75	-105'000.00	-104'798.45
Verwaltungsaufwand	-41'125.80	-83'000.00	-38'380.50
Informatikaufwand	-112'172.60	-110'000.00	-123'446.95
Dienstleistungsaufwand/Seminare	-59'936.65	-55'000.00	-55'159.55
Total sonstiger Betriebsaufwand	-439'092.60	-467'000.00	-446'653.65
Abschreibungen auf Anlagevermögen			
Abschreibungen Mobiliar/Einrichtungen	-2'600.00	-1'000.00	-700.00
Total Abschreibungen auf Anlagevermögen	-2'600.00	-1'000.00	-700.00
Finanzerfolg			
Finanzaufwand	-389.01	-1'000.00	-480.60
Finanzertrag	958.95	2'000.00	1'800.97
Total Finanzerfolg	569.94	1'000.00	1'320.37
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -)			
Total Jahresergebnis	126'071.39	55'000.00	191'218.52

3. ANHANG der Jahresrechnung 2015

1 Allgemeine Angaben

11 Firma, Rechtsform, Sitz und Zweck

Die „Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)“ mit Sitz in Luzern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die ZBSA bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.

Die Konkordatskantone können der ZBSA überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen übertragen.

Für die Konkordatskantone, die der ZBSA die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen haben, nimmt die ZBSA für die kantonalen und kommunalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 bis 86a ZGB wahr.

12 Name der Revisionsstelle

Finanzkontrolle des Kantons Zug, Zug

13 Rechtsgrundlagen

	Beschluss	Gültig ab
- Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	19.04.2004	13.09.2005
- Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge	16.09.2005	01.01.2006
- Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen	16.09.2005	01.01.2006
- Leistungskatalog und Leistungsauftrag	17.05.2013	01.01.2014 - 31.12.2017
- Gebührenordnung	19.04.2004	01.01.2006
- Geschäftsreglement	16.09.2005	01.01.2006
- Geschäftsordnung des Konkordatsrates	13.06.2005	13.06.2005
- Finanzplan 2014 - 2017	17.05.2013	01.01.2014 - 31.12.2017

14 Anzahl Mitarbeiter

Die ZBSA beschäftigte am Jahresende 2015 wie auch im Vorjahr 10 Mitarbeitende mit total 850 Stellenprozenten.

2 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze

21 Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die Buchführung erfolgt gemäss den durch die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB) bestimmten Anforderungen (Art. 957a Abs. 2 OR).

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss den durch die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR) bestimmten Anforderungen (Art. 958c Abs. 1 OR).

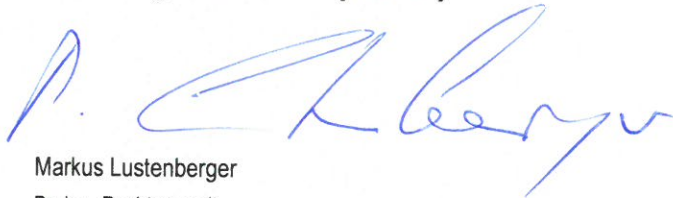
22 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Umlaufvermögens und des Fremdkapitals erfolgt zu Nominalwerten.

Das verbleibende Anlagevermögen wurde im Berichtsjahr vollständig abgeschrieben.

Luzern, 4. April 2016

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



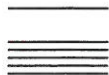
Markus Lustenberger

Dr. iur., Rechtsanwalt

Geschäftsleiter

Telefon 041 228 65 20

markus.lustenberger@zbsa.ch



Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2015 an die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Luzern

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, für das am 31.12.2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Konkordatsrates

Der Konkordatsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Konkordatsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2015 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 12 und 17, Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19.4.2004). Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zug, 20. April 2016

Finanzkontrolle des Kantons Zug

Walter Hunziker
zugelassener Revisionsexperte

Anita Heinecke
zugelassene Revisorin

Beilage: Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang